

Bericht
über die
**Sitzung des Verbandsgemeinderates
der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
vom 28.03.2019**

1. Teiländerung 21 zum Flächennutzungsplan 2006 ; Änderungsbereich Wohn- und Pflegekomplex an der Schachenstraße in der Ortsgemeinde Contwig

1.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

Die Ortsgemeinde Contwig plant gemeinsam mit dem Diakonie Zentrum Pirmasens die bauliche Realisierung eines quartiersbezogenen Wohn- und Pflegekomplexes im Bereich der Schachenstraße/Oberauerbacher Straße. Neben Angeboten des miet- und eigentumsbasierten Wohnens sollen auch entsprechende Leistungen speziell für ältere Bewohner etabliert werden, um diesen ein langfristiges und selbstbestimmtes Leben in ihrem angestammten Umfeld zu ermöglichen.

Das fragliche Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 10000 qm (1 ha) oberhalb der bisher nur einseitig bebauten Schachenstraße am nördlichen Ortsrand von Contwig. Die Fläche liegt im Außenbereich und ist im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Die Ortsgemeinde Contwig hat bereits das Aufstellungsverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet. Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch die entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan, so dass dieser durch eine Änderung anzupassen ist

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung des quartiersbezogenen Wohn- und Pflegekomplexes im Bereich der Schachenstraße/Oberauerbacher Straße (Änderungsaufstellungsbeschluss). Das Verfahren trägt die Bezeichnung: „Teiländerung 21 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Contwig, „Wohn-/Pflegequartier am Schachen“.

1. 2 Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung gegeben.

2. Teiländerung 20 des Flächennutzungsplanes 2006; Änderungsbereich Wohnbauflächen Kleinsteinhausen

2.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2006 der Verbandsgemeinde ist für Kleinsteinhausen eine Siedlungsflächenerweiterung im Bereich der Gewanne „Auf dem Alten Feld“ dargestellt. Die Ortsgemeinde hatte in der Vergangenheit dort bereits die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein größeres Wohngebiet betrieben. Von dieser Planung wurde jedoch zwischenzeitlich Abstand genommen und der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss aufgehoben.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt jetzt die Entwicklung eines kleineren Baugebietes im Bereich der Gewanne „Auf der Buchhecke“. Dort sollen 9-10 Baugrundstücke im Rahmen einer Privaterschließung geschaffen werden. Sieben dieser Baugrundstücke konnten bereits durch notarielle Verträge an Bauwillige aus Kleinsteinhausen,

größtenteils junge Familien, veräußert werden, so dass die Erschließung nach Abwicklung des Bebauungsplanverfahrens unmittelbar eingeleitet werden soll.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dabei sind auch die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen bedarf einer Reduzierung von bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Potentialflächen. Erforderlich ist also eine Reduzierung von zukünftigen Siedlungsflächen im Bereich „Auf dem Alten Feld“. Dies hat im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde zu erfolgen.

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Bauflächen für das geplante Neubaugebiet „Auf der Buchhecke“ und die entsprechende Reduzierung von bisherigen Bauflächen im Bereich „Auf dem Alten Feld“. Das Baugebiet „Auf der Buchhecke“ umfasst eine Fläche von 0,76 ha. Mindestens in dieser Größenordnung sind Flächen im Bereich „Auf dem Alten Feld“ zu reduzieren. Dort beträgt das Flächenmaß gemäß wirksamen FNP 4,2 ha. Gemäß der nachfolgenden Lageskizze könnten zwei Teilflächen jeweils am westlichen Rand der dargestellten Fläche mit Größen von 2900 qm und 4700 qm aus der Gesamtfläche herausgenommen werden. Sie sind zukünftig wieder als landwirtschaftliche Nutzflächen darzustellen. Anstelle dieser Reduzierung erfolgt die Baulandausweisung „Auf der Buchhecke“ mit einer Fläche von 0,76 ha. Die konkrete Festlegung der Flächen erfolgte durch eine Entscheidung des Ortsgemeinderates Kleinsteinhausen.

Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Bauflächen für das geplante Neubaugebiet „Auf der Buchhecke“ und die entsprechende Reduzierung von bisherigen Bauflächen im Bereich „Auf dem Alten Feld“ in der Ortsgemeinde Kleinsteinhausen. Der Verbandsgemeinderat beschließt die entsprechende Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2006. Das Verfahren trägt die Bezeichnung: „Teiländerung 20 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Wohnbauflächen Kleinsteinhausen“.

2.2 Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung gegeben.

3. Heizungsanlage der Grundschule Bechhofen

3.1. Information über den Stand der Planung

Ein Vertreter des mit der Erneuerung des Heizkessels im Turnhallengebäude beauftragten Büros Unitec, Kindsbach, stellt die Planung vor.

3.2 Auftragsvergaben für Baumaßnahmen

Die Erneuerung der Heizungsanlage der Grundschule Bechhofen umfasst die Installation der Leitungen und Heizkörper im Grundschulgebäude, die Verbindungsleitung zum Turnhallengebäude und die Erneuerung des Heizkessels mit Anbindung der Leitungen vom Schulgebäude in der Turnhalle. Darüber hinaus ist die vorhandene Nachtspeichheizung im Grundschulgebäude zu demontieren. Der überwiegende Teil der Arbeiten, insbesondere aber die Installationsarbeiten im Schulgebäude, ist ohne Störung des Schulbetriebes nur in den Sommerferien

abzuwickeln. Darüber hinaus sind alle Teilmaßnahmen aufeinander abzustimmen. Nachdem für die Maßnahme Fördermittel beantragt sind, über die noch nicht entschieden wurde, hat die Verwaltung den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde Ende Februar erteilt. Die einzelnen Gewerke können jetzt ausgeschrieben werden. Unter Beachtung der entsprechenden Fristen ist erst ab Mitte April mit zuschlagsreifen Angeboten im Rahmen der öffentlichen Ausschreibungen zu rechnen. Dieser Zeitplan lässt nach Auffassung der Verwaltung noch erwarten, dass sich genügend Fachbetriebe an der Ausschreibung beteiligen und keine unangemessen hohen Ausführungskosten entstehen. Allerdings bedarf es dann auch nach Vorlage des geprüften Ausschreibungsergebnisses zumindest für den Hauptauftrag einer unmittelbaren Vergabeentscheidung.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten zu ermächtigen, die Aufträge dieser Maßnahme auf der Grundlage der Ausschreibungsergebnisse zu vergeben. Diesem Vorschlag stimmt der Verbandsgemeinderat zu.

3.3 Auftragsvergabe Ausbau Nachtspeicherheizung

Der Ausbau der Nachtspeicherheizung ist aufgrund der damit einhergehenden Gesundheitsrisiken ebenfalls nur in den Schulferien möglich. Ursprünglich war angedacht, die in den Osterferien Ende April durchzuführen, weil zu diesem Zeitpunkt auch das Ende der Heizperiode einhergeht. Allerdings bestehen aktuell noch Unwägbarkeiten, ob der vorgesehene Zeitplan auch eingehalten werden kann. Sollte wider Erwarten die Ausführung der Installationsarbeiten in den Sommerferien 2019 nicht möglich sein, dann käme nur eine Verschiebung der Maßnahme ins nächste Jahr in Betracht. Die bestehende Heizung müssten dann auch nochmal eine Heizperiode länger betrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist der Ausbau der Nachtspeicherheizung davon abhängig zu machen, dass eine Auftragserteilung für Heizungsinstallation erfolgt und die Arbeiten können voraussichtlich erst zu Beginn der Sommerferien unmittelbar vor den Installationsarbeiten erfolgen.

Die Verwaltung hat hierfür bereits im Wege der freihändigen Vergabe nach VOB Angebote von drei Elektrofachbetrieben angefordert, die für diese Arbeiten zugelassen sind. Allerdings wurde lediglich ein Angebot abgegeben. Einziger Bewerber ist die Fa. Elektro Engelmann, Zweibrücken mit einer Angebotssumme in Höhe von 13.597,50 Euro brutto. Die Preise dieses Angebotes sind für die Leistung angemessen, so dass eine Auftragsvergabe vorgeschlagen wird. Das Unternehmen hat eine Gültigkeit der Preise bis zum 31.07.2019 zugesagt.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Fa. Elektro Engelmann, Zweibrücken, zum Angebotspreis vorbehaltlich der Durchführung der Installationsarbeiten zu.

4. Teiländerung 22 des Flächennutzungsplanes 2006; Änderungsbereich Wohnbauflächen Bechhofen

4.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2006 der Verbandsgemeinde ist für Bechhofen eine Siedlungsflächenerweiterung im Bereich der Gewanne „Zwerchfeld-Hansmannstal“ in einer Größenordnung von ca. 6,2 ha dargestellt. Die Ortsgemeinde hatte in der Vergangenheit dort bereits die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein größeres Wohngebiet betrieben. Von dieser Planung wurde jedoch zwischenzeitlich Abstand genommen und der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss aufgehoben.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt jetzt die Entwicklung eines kleineren Baugebietes im Bereich der Gewanne „Am Neupeterhof“. Dort sollen auf einer Fläche von ca. 1,7 ha ca. 20 – 25 Baugrundstücke entstehen. Weiterhin besteht dort auch Potential für eine Erweiterung.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dabei sind auch die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen bedarf einer Reduzierung von bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Potentialflächen. Erforderlich ist also eine Reduzierung der dargestellten zukünftigen Siedlungsflächen im Bereich „Zwerchfeld-Hansmannstal“. Dies hat im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde zu erfolgen. Dabei bedarf es noch einer ausdrücklichen Festlegung durch die Ortsgemeinde Bechhofen, welche konkreten Flächen für diesen Flächentausch zu reduzieren sind.

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Bauflächen für das geplante Neubaugebiet „Am Neupeterhof“ und die entsprechende Reduzierung von bisherigen Bauflächen im Bereich „Zwerchfeld-Hansmannstal“. Das Baugebiet „Am Neupeterhof“ umfasst eine Fläche von rd. 1,7 ha. Mindestens in dieser Größenordnung sind Flächen im Bereich „Zwerchfeld-Hansmannstal“ zu reduzieren.

Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Bauflächen für das geplante Neubaugebiet „Am Neupeterhof“ und die entsprechende Reduzierung von bisherigen Bauflächen im Bereich „Zwerchfeld-Hansmannstal“ in der Ortsgemeinde Bechhofen. Der Verbandsgemeinderat beschließt die entsprechende Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2006. Das Verfahren trägt die Bezeichnung: „Teiländerung 22 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Wohnbauflächen Bechhofen“.

4.2 Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung gegeben.

5. Teiländerung 23 des Flächennutzungsplanes 2006; Änderungsbereich Wohnbauflächen Großsteinhausen

5.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2006 der Verbandsgemeinde ist für Großsteinhausen eine Siedlungsflächenenerweiterung im Bereich der Gewanne „Auf der Platte“ in einer Größenordnung von ca. 1,3 ha dargestellt. Die Ortsgemeinde erwägt seit ca. zwei Jahren die Ausweisung eines neuen Baugebietes, nachdem im zuletzt 2006 erschlossenen Baugebiet Mühlberg fast alle Bauplätze bebaut sind und weiterhin eine Nachfrage junger Familien im Ort nach Baugrundstücken besteht.

Die Baugebietsfläche Auf der Platte lässt sich jedoch wegen widersprechender Eigentümerbelange und der Zerschneidung des Gebietes durch eine vorhandene Pipeline nicht kurzfristig verwirklichen. Die Ortsgemeinde hat sich deshalb für eine Verlagerung der Baulandentwicklung in den Bereich „Oben an der Kirche, 1. Ahnung“ entschieden. Hier soll die komplette Wohnbaufläche von ca. 1,3 ha ausgewiesen und darüber hinaus auch Flächen für die Betriebsentwicklung kleinerer örtlicher Handwerksbetriebe geschaffen werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dabei sind auch die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen bedarf einer Reduzierung von bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Potentialflächen. Erforderlich ist hier also die vollständige Verlagerung der zukünftigen Wohnbauflächen vom Bereich „Auf der Platte“ in den Bereich „Oben an der Kirche“. Dies hat im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde zu erfolgen.

Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Bauflächen für das geplante Neubaugebiet „Oben an der Kirche“ und die entsprechende Reduzierung von bisherigen Bauflächen im Bereich „Auf der Platte“ in der Ortsgemeinde Großsteinhausen. Der Verbandsgemeinderat beschließt die entsprechende Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2006. Das Verfahren trägt die Bezeichnung: „Teiländerung 23 zum Flächennutzungsplan 2006, Änderungsbereich Wohnbauflächen Großsteinhausen“.

5.2 Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung gegeben.

6. Ergänzungswahl zu den Ausschüssen

Herr Jörg Marx war Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses und des Personalausschusses sowie 1. Stellvertreter (Karl Bißbort) des Haupt- und Finanzausschusses und 1. Stellvertreter (Martin Leingartner) des Sport- und Kulturausschusses.

Eine Ergänzungswahl ist nach den Grundsätzen des § 40 Gemeindeordnung (GemO) durchzuführen. Das Vorschlagsrecht steht der CDU-Fraktion zu, der Jörg Marx angehörte.

Herr Gerold Immesberger war Mitglied des Werksausschusses und 1. Stellvertreter (Bernd Kipp) des Bauausschusses sowie 1. Stellvertreter (Wolfgang Mohrbach) des Personalausschusses und 2. Stellvertreter (Helmut Weis/Wilfried Veith) des Haupt- und Finanzausschusses.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird Herr Daniel Maske als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses und des Personalausschusses sowie als 1. Stellvertreter (für Karl Bißbort) des Haupt- und Finanzausschusses und 1. Stellvertreter (für Martin Leingartner) des Sport- und Kulturausschusses gewählt.

Auf Vorschlag der UWG-Fraktion wird wie folgt gewählt:

Mitglied Werksausschuss:	Bernd Kipp
1. Stellvertreterin Werksausschuss:	Birgit Müller
2. Stellvertreterin Haupt- und Finanzausschuss:	Birgit Müller
1. Stellvertreter Bauausschuss:	Wilfried Veith
2. Stellvertreter Umweltausschuss:	Wilfried Veith
1. Stellvertreter Personalausschuss:	Bernd Kipp

7. Sanierung Grundschule Dellfeld; Auftragsvergabe

Die Architekten- und Ingenieurleistungen für das Projekt unterliegen den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften nach der Vergabeverordnung und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Wegen Überschreitung der Schwellenwerte war hier ein EU-weites Vergabeverfahren (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) durchzuführen. Die Vergabe wurde in zwei Leistungsbereiche aufgeteilt, zum einen die Projektplanung mit Tragwerksplanung und Freianlagenplanung und zum anderen die Fachplanung für die Technische Ausrüstung. Turnhalle und Schulgebäude zählen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als zwei getrennte Gebäude.

7.1 Projektplanung mit Tragwerksplanung und Freianlagenplanung

In Zusammenarbeit mit dem beauftragten Büro und der Rechtsanwaltskanzlei hat die Verwaltung die Ingenieurleistungen der Projektplanung mit Tragwerksplanung und Freianlagenplanung nach der Vergabeverordnung EU-weit ausgeschrieben. Es handelt sich dabei um ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gem. § 17 VgV, das nach § 74 VgV vorgegebenes Regelvergabeverfahren für Architekten- und Ingenieurleistungen ist. Beim Teilnahmewettbewerb ist lediglich eine Bewerbung eingegangen, was offensichtlich der derzeitigen Situation in der Baubranche geschuldet ist, da viele Büros ausgelastet sind. Ungeachtet dessen musste das Verfahren mit einem Bewerber formal weitergeführt werden.

Im Rahmen eines Verhandlungsgespräches wurde der Bewerber nach den in der EU-Bekanntmachung formulierten Bewertungskriterien bewertet. Zuschlagskriterien waren dabei die Projektorganisation, die Herangehensweise sowie die Kosten- und Terminkontrolle mit jeweils unterschiedlicher Wichtung. Ein viertes Zuschlagskriterium ergab dann das verbindliche Honorarangebot, das mit dem endgültigen Angebot am 25.03.2019 vorzulegen war.

Der Bieter hat die Bewertungskriterien gut erfüllt und unter Berücksichtigung des Honorarangebotes insgesamt 1.010 Punkte von maximal 1.200 Punkten erreicht. Der Bieter ist absolut geeignet, den Auftrag auszuführen. Die Höhe des (voraussichtlichen) Honorars beträgt 492.286,54 Euro netto. Hier ist die Projektplanung für zwei Gebäude, die Tragwerksplanung für zwei Gebäude und die Freianlagenplanung für die Außenanlage enthalten. Es basiert auf den Vorgaben der HOAI, die für die Verbandsgemeinde als öffentlicher Auftraggeber verbindlich vorgeschrieben ist. Es sind grundsätzlich die Mindestsätze angeboten.

Einziger Bieter ist das Büro Bohrer Architekten, Zweibrücken. Als Subunternehmer für die Tragwerksplanung ist das Büro cp Ingenieure, Spiesen-Elversberg, benannt.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Zuschlagserteilung der genannten Ingenieurleistungen an das Büro Bohrer Architekten, Zweibrücken, zu.

7.2 Fachplanung Technische Ausrüstung

Die Fachplanung technische Ausrüstung umfasst Abwasser, Wärmeversorgung, Lüftung, Starkstromanlage, Fernmeldeanlagen, Brandmeldeanlage, Gebäudeautomation. Die Verhandlungsgespräche mit den in die nähere Auswahl kommenden Bietern und die endgültigen Angebote stehen hier noch aus. Damit eine Vergabeentscheidung zeitnah nach Abwicklung des Vergabeverfahrens erfolgen kann, könnte der Bürgermeister ermächtigt werden, die Vergabeentscheidung entsprechend dem Wertungsergebnis der Bieter vorzunehmen. Der Verbandsgemeinderat stimmt der Ermächtigung des Bürgermeisters zu.

8. Erwerb elektronischer Tafeln (Smartboards) für alle Grundschulen einschließlich Internetverbindung und Anschlüsse; Auftragsvergabe

Die Verbandsgemeinde beabsichtigt ab 2019, an allen Grundschulen sämtliche Klassen mit elektronischen Tafeln, sogenannten Smartboards, auszurüsten. Zu den Anschaffungskosten der Geräte kommen nach Bedarf und Notwendigkeit die elektrischen Anschlüsse. Im Haushalt 2019 sind hierfür 140.000,00 Euro veranschlagt, weitere Ansätze stehen in den Jahren 2020 und 2021 mit jeweils 40.000,00 Euro zur Verfügung.

Die Kosten für ein Smartboard belaufen sich aufgrund vorliegender Preisanfragen zur Kostenermittlung auf rd. 6.000,00 Euro brutto. Die Verwaltung prüft derzeit Fördermöglichkeiten im Rahmen des Digitalpaktes.

Der Verbandsgemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, für die damit einhergehenden Maßnahmen einen Zuschussantrag zu stellen und nach Abwicklung der erforderlichen Vergabeverfahren die Aufträge zu vergeben.

9. Beteiligung der Ortsgemeinden an der Integrationspauschale 2018

Der Landkreis Südwestpfalz leitet die im Landesaufnahmegesetz für das Jahr 2018 vorgesehene Zahlung einer sog. „Integrationspauschale“ an die Verbandsgemeinden anteilmäßig auf Basis der im Jahresdurchschnitt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigten weiter.

Auf die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land entfällt ein Betrag in Höhe von ca. **96.000 €**. Die Ortsgemeinden werden daran mit **60.000 €** beteiligt. Der Restbetrag soll als freiwillige Zahlung der Versorgungsrücklage (Rücklage zur Verminderung der Versorgungslasten für die Beamten) zugeführt werden.

Grundlage für die Weiterleitung in unserer Verbandsgemeinde wird, wie bereits in 2017 praktiziert, in einem ersten Schritt die Finanzkraft darstellen. **37.000 €** werden finanzkraftabhängig an **alle** Ortsgemeinden verteilt. **Zusätzlich** erhalten diejenigen Ortsgemeinden, in denen Asylbewerber untergebracht waren, einen Anteil an **23.000 €**. Maßstab hierfür ist die Anzahl der durchschnittlich im Jahr 2018 in der jeweiligen Ortsgemeinde untergebrachten Personen.

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Weiterleitung der Integrationspauschale an die Ortsgemeinden wie vorgeschlagen zu.

10. Einführung der Ehrenamtskarte

In Zusammenarbeit mit Kommunen und privaten Partnern (ortsansässige Firmen) zeichnet das Land Rheinland-Pfalz Personen, die sich in überdurchschnittlichem Maße freiwillig für die Gesellschaft engagieren, mit der „Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz“ aus. Die Ehrenamtskarte im Scheckkartenformat ist ein Dank für die Ehrenamtlichen. Sie verbindet Anerkennung und Wertschätzung mit geldwerten Vergünstigungen und ist für Ehrenamtliche kostenlos. Mit ihr können landesweit sämtliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, die das Land, die teilnehmenden Kommunen oder private Partner zur Verfügung stellen.

Die Ehrenamtskarte kann erhalten, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich durchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich engagiert und dafür kein Entgelt und keine sonstige Entschädigung erhält. Die Karte hat eine Gültigkeit von 2 Jahren und kann nach Ablauf erneut beantragt werden.

Der Verbandsgemeinde obliegt es, die Anträge in formaler Hinsicht zu prüfen sowie bezüglich der Art des Engagements und der Schlüssigkeit der Angaben. Grundsätzlich kann ein sorgfältiger und verantwortungsbewusster Umgang der Vereine vorausgesetzt werden. Auch den Antragstellern sollte in der Regel nicht unterstellt werden, dass sie sich Vorteile erschleichen wollen, denn überwiegend handelt es sich um Personen mit hohen moralischen Ansprüchen. Die Verwaltung muss die Anträge auf Ausstellung einer Ehrenamtskarte abwickeln und an die Staatskanzlei weiterleiten; hierzu sollten die Anträge, die in einem bestimmten Zeitraum eingegangen sind, gesammelt und rechtzeitig vor dem geplanten Übergabetermin an die Staatskanzlei zur Erstellung der Ehrenamtskarte gegeben werden.

Damit Ehrenamtskarten ausgestellt werden können, ist es notwendig, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land zu schließen. Dafür ist Voraussetzung, dass von der Verbandsgemeinde und ihren Ortsgemeinden mindestens 2 Vergünstigungen für alle Inhaberinnen und Inhaber der landesweiten Ehrenamtskarte zur Verfügung gestellt werden.

Die Verbandsgemeinde möchte zusammen mit den Ortsgemeinden folgende Vergünstigungen anbieten.

1. 100 % Ermäßigung beim Eintrittspreis für das Freibad Con Aqua
2. 100 % Ermäßigung beim Eintrittspreis für das Klostermuseum Historama Hornbach

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land beteiligt sich an der Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz. Die Verwaltung wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz mit Wirkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzuschließen. Als Vergünstigungen für Inhaberinnen und Inhaber der landesweiten Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz werden durch die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden zur Verfügung gestellt:

1. 100 % Ermäßigung beim Eintrittspreis für das Freibad Con Aqua
2. 100 % Ermäßigung beim Eintrittspreis für das Klostermuseum Historama Hornbach

11. Änderung der Hauptsatzung

Den Feuerwehrangehörigen, die zu Einsätzen herangezogen werden, für die Kostenersatz nach § 36 LBKG und der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land geleistet worden ist, wird derzeit eine Aufwandsentschädigung von höchstens 3,83 € je Einsatzstunde gewährt.

Diese Aufwandsentschädigung soll auf höchstens 10,00 € je Einsatzstunde angehoben werden. Hierzu ist eine Änderung von § 8 Abs. 12 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land erforderlich.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufwandsentschädigung auf höchstens 10,00 € je Einsatzstunde rückwirkend zum 01.01.2019 zu erhöhen. Der folgenden Änderung der Hauptsatzung wird zugestimmt:

Satzung

vom

zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land vom 27.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2017

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 8 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

Den Feuerwehrangehörigen, die zu Einsätzen herangezogen werden, für die Kostenersatz nach § 36 LBKG und der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land geleistet worden ist, wird eine Aufwandsentschädigung von höchstens 10,00 € je Einsatzstunde gewährt.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

12. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

In der Anlage zur Satzung vom 19.04.2010 über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land sind u. a. in Ziffer II „Sachkosten Einsatz von Fahrzeugen“ Feuerwehrfahrzeuge aufgeführt, die in den einzelnen Wehren stationiert sind. Aufgrund einiger Neubeschaffungen ist diese Anlage zu ändern. Hierzu bedarf es einer Änderung der Satzung.

Der Verbandsgemeinderat stimmt folgender Änderung der Satzung vom 19.04.2010 über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land zu:

Satzung vom zur Änderung der Satzung vom 19.04.2010 über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Der Verbandsgemeinderat Zweibrücken-Land hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des

Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Satzung vom 19.04.2010 über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land wird wie folgt neu gefasst:

Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
vom _____**

der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen das auf die Arbeitsstunde umgerechnete Entgelt der Entgeltgruppe 9, Bewährungsstufe 4 des jeweils gültigen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zuzüglich eines Zuschlags von 80 %.

Für Sicherheitswachen kann anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,00 EUR je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt werden.

II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)*

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1.	Löschfahrzeuge		
1.1	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	95,00 EUR
		LF 10/6	95,00 EUR
1.2	Tanklöschfahrzeuge	TLF 16/24 Tr.	110,00 EUR
		TLF 16/25	110,00 EUR
		TLF 4000	110,00 EUR
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeuge	TSF	65,00 EUR
		KLF	90,00 EUR
1.4	Hilfeleistungslöschfahrzeuge	HLF 10	110,00 EUR
		HLF 20	120,00 EUR
2.	<u>Sonderfahrzeuge</u>		
2.1	Drehleiter	DLA (K) 23/12	150,00 EUR
2.2	Rüstwagen	RW 1	100,00 EUR
2.3	Mehrzweckfahrzeuge	MZF1	90,00 EUR
		MZF3	100,00 EUR
3.	<u>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</u>		
3.1	Anhängeleiter (AL)		45,00 EUR

3.2	Lastkraftwagen (LKW)		50,00 EUR
3.3	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)		40,00 EUR
3.4	Einsatzleitfahrzeug (ELF1)		65,00 EUR
3.5	Rettungsboot RTB 1		35,00 EUR
4.	<u>Feuerwehrtechnisches Gerät</u>		
4.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	je Einsatz	10,00 EUR
	je Scheinwerfer einzeln	je Einsatz	5,00 EUR
4.2	Be- und Entlüftungsgerät	je Einsatz	20,00 EUR
4.3	Feuerlöscher	je Einsatz	5,00 EUR
4.4	Motorsäge	je Einsatz	20,00 EUR
4.5	Notstromaggregat		
	bis einschl. 10 KVA	je Stunde	30,00 EUR
	bis einschl. 20 KVA	je Stunde	40,00 EUR
4.6	Öl-Auffangbehälter		
	bis 10 cbm	je Einsatz	10,00 EUR
	über 10 cbm	je Einsatz	15,00 EUR
4.7	Pressluftatmer	je Einsatz	30,00 EUR
4.8	Sauerstoffschutzgerät	je Einsatz	40,00 EUR
4.9	Schlammpumpe / Schmutzwasserpumpe	je Stunde	25,00 EUR
4.10	Schlauchmaterial		
	Druckschlauch	je Tag	10,00 EUR
4.11	Strahlrohr B/C	je Tag	10,00 EUR
4.12	Tauchpumpe	je Einsatz	25,00 EUR
4.13	Tragkraftspritze		
	bis 400 l	je Stunde	25,00 EUR
	über 400 l	je Stunde	30,00 EUR
4.14	Wassersauger	je Einsatz	20,00 EUR
4.15	Rettungsschere, Spreizer	je Einsatz	50,00 EUR
4.16	Wärmebildkamera	je Einsatz	50,00 EUR
4.17	Plasmaschneidgerät	je Einsatz	40,00 EUR

IV. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

V. Arbeiten an fremdem Gerät

1.	Füllen von Pressluftflaschen		
	für Feuerwehren per Ltr.		0,60 €
	für sonstige (private) per Ltr.		0,80 €
2.	Einbinden von Schlauchkupplungen	je Stück	7,00 €
3.	Schläuche waschen, trocknen, prüfen	je Stück	15,00 €
4.	Vulkanisieren von Schläuchen	je Flickstelle	10,00 €
5.	Prüfen von Atemschutzmasken	je Stück	13,00 €
6.	Prüfung von Pressluftatmern		
	Halbjahresprüfung	je Stück	30,00 €
	Jahresprüfung	je Stück	35,00 €

VI. Leistungen im vorbeugenden Gefahrenschutz:

1.	Brandschutztechnische Ortstermine	pro Termin	60,00 €
2.	Einsatz der Löscheinheiten nach Fehl- alarmierung durch Brandmeldeanlage	pauschal	350,00 €

Nach Aufschaltung einer neuen Brandmeldeanlage zur Rettungsleitstelle wird der erste Einsatz bei einem Fehlalarm nicht berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

13. Festlegung eines Termins für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Die Amtszeit von Bürgermeister Jürgen Gundacker endet am 31.05.2020. Die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters hat nach § 53 Abs. 5 GemO frühestens 9 Monate und spätestens 3 Monate vor Freiwerden der Stelle stattzufinden. Die Wahl ist somit in der Zeit vom 01.09.2019 bis 29.02.2020 durchzuführen.

Die Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl erfolgt durch die Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde gem. § 60 Abs. 2 KWG. Stichwahlen haben binnen 21 Tagen nach der Hauptwahl stattzufinden.

Der Verbandsgemeinderat hat einen Vorschlag für einen Wahltermin und einen Termin für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zu unterbreiten.

Gem. § 36 Abs. 3 ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Der Verbandsgemeinderat schlägt als Termin für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land den 20.10.2019 und für eine etwa notwendig werdende Stichwahl den 10.11.2019 vor.

14. Ausschreibung der Stelle des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

Die Amtszeit von Bürgermeister Jürgen Gundacker läuft am 31.05.2020 ab. Als Wahltermin für die Neuwahl wird der 20.10.2019 und für die Stichwahl der 10.11.2019 vorgeschlagen.

Gem. § 53 Abs. 6 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Der Verbandsgemeinderat entscheidet darüber, wann, wo und mit welchem Inhalt die Ausschreibung erfolgen soll. Bei der letzten Urwahl am 25.03.2012 erfolgte die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger, im Amtsblatt und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde.

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Entwurf der folgenden Stellenausschreibung zu. Die Ausschreibung soll im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, im Amtsblatt und der Internetseite der Verbandsgemeinde erfolgen.

15. Vorschlag zur Bestellung einer stellvertretenden Schiedsperson

Zur Bestellung als stellvertretende Schiedsperson wird Frau Hedwig Bender, wohnhaft Fasaneriestr. 26, 66497 Contwig vorgeschlagen und gewählt.

16. Annahme von Spenden

Folgende Spenden wurden angeboten:

Für die Ferienfreizeit:

•Bohrer-Architekten Zweibrücken	500,00 Euro
•Benoit Gerüstbau GmbH	200,00 Euro
•VR-Bank Südwestpfalz eG	250,00 Euro
•Sparkasse Südwestpfalz	1.000,00 Euro
•Lotto Rheinland-Pfalz	250,00 Euro
•Alexander Blanz, Architekt, Landstuhl	150,00 Euro
•Triwo AG, Trier	500,00 Euro
•Elektro Engelmann, Zweibrücken	150,00 Euro
•FIRU mbh, Kaiserslautern	250,00 Euro
•Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen	400,00 Euro
•Franken-Apotheke, Zweibrücken	500,00 Euro
•Dipl.-Ing. Stefan Laport, Battweiler	200,00 Euro

Für die Grenzland-Radwanderung

•Holiday Land Reisebüro, Zweibrücken, vier Gutscheine im Wert von je 50,00 Euro	
•VR-Bank Südwestpfalz eG	300,00 Euro
•Sparkasse Südwestpfalz	250,00 Euro
•Dr. Theiss Naturwaren, Homburg/Saar	250,00 Euro

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Annahme der angebotenen Spenden zu.

Nichtöffentlich

17. Personalangelegenheiten

Der Verbandsgemeinderat stimmt drei Personalangelegenheiten zu.

18. Pachtangelegenheit

Der Verbandsgemeinderat stimmt einer Verpachtung des Kiosks im Warmfreibad Contwig an den DRK-Kreisverband Südwestpfalz e.V. zu.

19. Schulangelegenheit; Bestellung von Schulleitern

Der Verbandsgemeinderat beschließt das Benehmen zur Besetzung von freien Schulleiterstellen zu erteilen.

20. Annahme von Spenden

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Annahme einer angebotenen Spende zu.